



Pressemitteilung

Torunfall in Augustdorf – Landgericht muss Fahrlässigkeitsvorwurf genauer prüfen

Der gegen Jugendobmann des ausrichtenden Vereins aus Anlass des sog. Torunfalls - bei diesem wurde ein elfjähriger Junge durch ein umstürzendes Handballtor schwer verletzt - erhobene Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung muss erneut geprüft werden. Das hat der 3. Strafsenat des Oberlandesgerichts Hamm am 12.01.2016 entschieden und damit das Berufungsurteil der kleinen Strafkammer des Landgerichts Detmold aufgehoben.

Der im Jahre 1971 geborene Angeklagte aus Augustdorf gehörte als Jugendobmann eines örtlichen Sportvereins zum Organisationsteam des Vereins, welches im Januar 2013 die Hallenkreismeisterschaften im Fußball für die D-Jugend ausrichtete. Neben einer großen, für den Spielbetrieb vorgesehenen Sporthalle verfügte der Verein über eine kleine, im Wesentlichen als Abstellraum genutzte Halle, in der am Turniertag 2 unbefestigte Hallenhandballtore aufgestellt waren. Die kleinere Halle stand den Spielern zum Aufwärmen oder zum Verweilen während der Spielpausen zur Verfügung. Ein Schild an ihrem Eingang wies darauf hin, dass ein Aufenthalt ohne Betreuer untersagt war. In einer Spielpause spielten Kinder eines anderen Sportvereins, unter ihnen der seinerzeit 11 Jahre alte Geschädigte, in der kleinen Halle Fußball. Eine erwachsene Aufsichtsperson war nicht anwesend. Durch einen Lattentreffer geriet eines der unbefestigten Handballtore ins Wanken und stürzte auf den Geschädigten, der schwere Kopfverletzungen erlitt.

Die kleine Strafkammer des Landgerichts hat den Angeklagten der fahrlässigen Körperverletzung durch Unterlassen für schuldig befunden. Dabei hat es die amtsgerichtliche Verurteilung bestätigt, mit der Angeklagte unter dem Vorbehalt der Verurteilung zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 50 Euro verurteilt wurde. Als Mitglied des Organisationsteam habe der Angeklagte, so das Landgericht, eine Überwachungspflicht gehabt. Ihm sei bekannt gewesen, dass die Handballtore in der kleinen Halle nicht ordnungsgemäß zu befestigen gewesen seien. Auch habe er damit rechnen müssen, dass Kinder beim Verweilen in der kleinen Halle auf die Tore schießen würden, so dass diese umfallen könnten. Deswegen habe er die Handballtore entfernen oder so sichern müssen, dass diese nicht zum Spielen verwendet werden konnten.

Die Revision des Angeklagten gegen das Berufungsurteil war erfolgreich. Der 3. Strafsenat des Oberlandesgerichts Hamm hat das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht Detmold zurückverwiesen.

Die Feststellungen des Landgerichts seien, so der 3. Strafsenat des Oberlandesgerichts Hamm, lückenhaft und unzureichend. Sie rechtfertigen

16. Februar 2016

Seite 1 von 2

Christian Nubbemeyer
Pressedezernent

Tel. 02381 272 4925

Fax 02381 272 528

pressestelle@olg-hamm.nrw.de

Heßlerstraße 53

59065 Hamm

Tel. 02381 272-0

Internet:

www.olg-hamm.nrw.de



tigten keine Verurteilung des Angeklagten wegen fahrlässiger Körperverletzung. Der Anklagevorwurf sei daher vom Landgericht erneut zu prüfen und zu entscheiden.

Seite 2 von 2

Fahrlässig handele, wer eine objektive Pflichtwidrigkeit begehe, sofern er diese nach seinem subjektiven Kenntnissen und Fähigkeiten vermeiden konnte. Außerdem müsse die Pflichtwidrigkeit den Erfolg objektiv und subjektiv vorhersehbar herbeigeführt haben.

Das Landgericht habe bereits nicht ausreichend aufgeklärt, ob der Angeklagte den Torunfall objektiv sorgfaltspflichtwidrig herbeigeführt habe. Zu prüfen sei unter anderem, ob der Angeklagte trotz des eingeschränkten Reife- und Verantwortungsgrades der in der kleinen Halle spielenden, 10- bis 12-jährigen Kinder darauf habe vertrauen können, dass der Geschädigte die von den ungesicherten Hallentoren ausgehende Gefahr kennen konnte. Außerdem könne es darauf ankommen, ob den Kindern bekannt gewesen sei, dass der Aufenthalt in der kleinen Halle ohne Betreuer untersagt war. Zudem sei zu prüfen, ob der Angeklagte darauf habe vertrauen dürfen, dass die Kinder in der kleinen Halle von einem erwachsenen Betreuer beaufsichtigt werden würden. Da der Angeklagte ehrenamtlich tätig gewesen sei, seien jedenfalls keine übersteigerten Anforderungen im Sinne einer Sicherheitsgarantie an seine Sorgfaltspflicht zu stellen.

Bei der Beurteilung, ob der Torunfall für den Angeklagten vorhersehbar gewesen sei, seien die bislang ungeklärte Betreuung der Gastmannschaft sowie der Reife- und Verantwortungsgrad des geschädigten Kindes ebenfalls zu berücksichtigen. Auch hierzu fehlten Feststellungen des Landgerichts. Wirkten in einem Schadensereignis mehrere Umstände zusammen, müssten alle, wenn auch nicht in allen Einzelheiten, für den Täter erkennbar sein.

Unklar bleibe zudem, worauf das Landgericht seine Beurteilung stütze, der Angeklagte habe mit einem Umstürzen der Handballtore rechnen müssen sowie damit, dass Kinder in der kleinen Halle unbeaufsichtigt durch ihre Betreuer die Handballtore zum Fußballspiel nutzen würden.

Rechtskräftiger Beschluss des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 12.01.2016 (3 RVs 91/15)

Christian Nubbemeyer, Pressedezernent